

2ten und 3ten mithin ein für allemahl, und wollen, daß ihr in prefxo peremptorio vor uns auf hiesigem Stadtgerichte zu gewöhnlicher Gerichtsstunde entweder selbst in Person, oder durch genügend Bevollmächtigte ohnaußbleiblich und in allem instruet erscheinet, darin eure habende Forderungen sofort der Behörde liquidiret, und was sich sonst nach Maas der neuen Proceß- und sonstigen Landesherrlichen Ordnung gebühret ad protocollum verhandelt und vorstellig machet, mit der ausdrücklichen Verwarnung, ihr erscheinet und thut solches alles oder nicht, daß ihr alzdann bey diesem Conours weiter nicht gehöret, sondern ein vor allemahl gewis präcludiret, und auf derer geschicht erscheinenden Creditorum förmliches Anrufen in der Sache ferner ergehen und erkannet werden soll. W. R. Cassel den 29. Dec. 1777.

Bürgermeister und Rath daselbst.  
 6) Nachdem auf Anmelden verschiedener sich angegebener Creditoren des in America verstorbenen Capitaine Höpfners vom hochl. Regiment Erbprinz, Terminus zu Liquidation des Defuncti hinterlassenen Schulden auf Montag den 9ten Merz a. k. anberaumt worden; so wird solches sowohl denen sich gemeldeten mithin bekannten als unbekanntem Creditoren hierdurch bekannt gemacht, um im sechsten Termin zu gewöhnlicher Morgenzeit auf Fürstl. Kriegs-Collegii Ex-pediturbe entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte unaußbleiblich zu erscheinen, was sich gebühret, nebst Production der Original-Schuldscheine und sonstigen Urkunden, ad protocollum vorstellig zu machen, und darauf rechtlicher Erkenntnis, im Ausbleibungsfall aber der Präclusion bey diesem Liquidations-Geschäft zu gewärtigen. Cassel den 22ten Dec. 1777.

Sürstl. Hessisches Kriegs-Collegium hier selbst.  
 7) Nachdem das Liquidationsgeschäft mit denen in der verstorbenen Fürstl. Sängerin Magdalene Jesci Dinzeo Debitsache sich gemeldeter Creditoren völlig geendigt, und nunmehr zum verfahren super prioritata terminus peremptorius ac preclusivus auf Dienstag den 17. Febr. a. k. anberaumt ist; so wird solches sämtlichen Creditortibus hierdurch bekannt gemacht, um in prefxo die Nothdurft zu verhandeln, und ihr Vorzugsrecht ordnungsmäßig zu deduciren, im Zurückbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß nach der vorläufig entworfenen Collocation in der Sache allenthalben verfügt werden soll. W. R. Cassel den 20. Decemb. 1777.

S. S. Hof-Gericht daselbst.  
 8) Nachdem der allhier ohnlängst verstorbene Posthalter Johann Franz Hundertmark eine allem Ansehen nach sein Vermögen übersteigende Schuldenlast contrahirt hat, und man dahero dem Statum activorum et passivorum gründlich zu untersuchen, vor nöthig findet; als werden alle und jede, welche an dem obgedachten Hundertmark etwas zu fordern haben, hiermit dergestalt edictaliter et peremptorie vorgeladen, daß sie Donnerstags den 19ten Merz a. c. früh 9 Uhr auf hiesigem Rathhause ohnfehlbar erscheinen, ihre Schuldforderungen zu Protocoll anzeigen, und durch Vorbringung ihrer darüber in Händen habenden Urkunden zugleich gebührend begründen, und darauf dem Befinden nach und in Verwerfung eines gültlichen Vergleichs, rechtlicher Erkenntnis, so wie im Zurückbleibungsfall des geschmäßigen Verfahrens in ihrem Ungehorsam und den völligen Präclusion sich gewärtigen sollen. Hofgeismar den 2ten Jan. 1778.  
 Fürstl. Hessisches Amt und Stadtgericht daselbst.

### Verkauf: Sachen.

9) Es soll des Johannes Reise et ux. modo deren Eidan Henrich Koch und dessen Ehefrau zu Martinshagen ihr Haus und Hof, ex officio an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden; wer nun darauf bieten will, der kann sich in dem dazu ein für allemahl auf den 9ten Februar. schierkündig anberaumten Licitationstermin auf hiesigem Landgericht angeben. Cassel den 5ten Januar 1778.